

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

| | | |
|--|---------------------|-----------------------------|
| öffentlich | | Drucksache Nr. 0209/2012 |
| Amt/Aktenzeichen Dezernat V/17 51 45.21 | Datum 19.01.2012 | TOP |

| | | | |
|---|----------------------|--------------|---------------|
| Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am | | | |
| Beratungsfolge Gremium | Zuständigkeit | Datum | Status |
| Ortsbeirat Mainz-Bretzenheim | Kenntnisnahme | 14.03.2012 | Ö |

| |
|---|
| Betreff: Sachstandsbericht zu Antrag 1934/2011 ödp, Ortsbeirat Mainz-Bretzenheim; hier: Tiefflugstopp und Schallschutzmaßnahmen für Schulen, KITAs und Krippen |
| Mainz, 20. Januar 2012 gez. Eder Katrin Eder Beigeordnete |

Beschlussvorschlag:

Der Antrag ist erledigt.

Problembeschreibung / Begründung:

Grundsätzlich ist passiver Schallschutz durch Verbesserung des Schalldämmmaßes der Außenbauteile eines Gebäudes und durch den Einbau von Schalldämmlüftern, die eine ausreichende Raumbelüftung ohne das Öffnen von Fenstern sicherstellen, möglich.

Einen rechtlichen Anspruch auf Kostenerstattung durch die Fraport als den Lärmverursacher gibt es in Bretzenheim nicht.

Eine Finanzierung durch die Stadt Mainz ist auf Grund der defizitären Haushaltslage der Stadt Mainz sowie der Vorgaben der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier nicht möglich.

Die Stadt Mainz hat in ihrer Klageschrift zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses zum Ausbau des Frankfurter Flughafens, neben der eigentlichen Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses, sogenannte Hilfsanträge gestellt. Unter Punkt 2.2.2. wird zum aktiven Schallschutz hilfsweise gefordert, dass „in den zur Betreuung der Kinder bestimmten Räumen der klägerischen Kinderbetreuungseinrichtungen bei gekipp-

tem Fenster keine höheren Einzelschallpegel als 55 dB(A) auftreten...“. Falls dies nicht gerichtlich durchgesetzt werden kann, wird im Hilfsantrag zum passiven Schallschutz unter Punkt 3.1.3 gefordert, dass „in den zur Betreuung der Kinder bestimmten Räumen der klägerischen Kinderbetreuungseinrichtungen keine höheren Einzelschallpegel als 55 dB(A) auftreten ... Ist der gebotene Schallschutz nur dadurch zu gewährleisten, dass die Fenster der betreffenden Räume geschlossen gehalten werden, ist auf Antrag der Klägerin auf Kosten der Vorhabensträgerin eine dem Stand der Technik entsprechende Lüftungseinrichtung einzubauen.“

Das Mainzer Klageverfahren ruht, bis die Entscheidung über die Musterklagen in letzter Instanz getroffen wurde. Bevor über die von der Stadt Mainz geforderten Maßnahmen entschieden ist, ist es nicht sinnvoll diese in den Hilfsanträgen genannten Forderungen noch einmal zu erheben.